

**Leistungsplan
für eine beitragsorientierte Leistungszusage
– Rente –**

zum Durchführungsvertrag vom

Die Firma

– nachstehend „Arbeitgeber“ oder „Trägerunternehmen“ genannt –

ist Trägerunternehmer der

Continental Unterstützungskasse GmbH
– nachstehend „CUK“ genannt –

Die Aufgabe der CUK ist es, für den Arbeitgeber die betriebliche Altersversorgung durchzuführen.

Die CUK schließt hierfür Rückdeckungsversicherungen bei der Continental Lebensversicherung AG ab.

Maßgeblich für die einzelnen Versorgungsleistungen sind – ergänzend zum Leistungsplan – die Angaben in der Anmeldung zur CUK sowie in der Anmeldung zum Kollektivvertrag mit der Continental Lebensversicherung AG.

§ 1 Aufnahme in die CUK

1. Voraussetzungen

In die Versorgung nach diesem Leistungsplan werden Mitarbeiter des Trägerunternehmens aufgenommen, auf deren Leben die CUK eine Rückdeckungsversicherung bei der Continental Lebensversicherung AG abgeschlossen hat und deren Versicherungsschutz in Kraft getreten ist.

Zu den Mitarbeitern in diesem Sinne gehören Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Personen sowie Selbständige, denen aus Anlass ihrer Tätigkeit für das Trägerunternehmen eine betriebliche Altersversorgung zugesagt ist, sowie Personen, die auf Grund eines Versorgungsausgleichs ein Anrecht erhalten (§ 12 VersAusglG).

Mitarbeiter, die in die Versorgung nach diesem Leistungsplan aufgenommen werden, werden nachstehend „versorgungsbegünstigte Personen“ genannt.

Die CUK erstellt für jede versorgungsbegünstigte Person eine Versorgungsbescheinigung, in der die anwartschaftlichen Leistungen dokumentiert werden.

2. Pensionsalter

Als Pensionsalter wird der Rentenbeginnstermin der für die versorgungsbegünstigte Person abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung festgelegt.

3. Stichtag für die Aufnahme

Die Aufnahme in die Versorgung erfolgt jeweils zum Beginn der Rückdeckungsversicherung.

§ 2 Versorgungsleistungen

1. Der Arbeitgeber entrichtet für die versorgungsbegünstigte Person den in der Anmeldung zur CUK angegebenen Versorgungsbetrag als laufende Zuwendung. Die laufenden Zuwendungen werden von der CUK als Beitrag in die Rückdeckungsversicherung eingezahlt.

2. Kongruente Rückdeckungsversicherung

Die Versorgungsleistungen der CUK entsprechen denjenigen Leistungen, die sich für die einzelne versorgungsbegünstigte Person aus der Rückdeckungsversicherung nach Maßgabe der dem Rückdeckungsversicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen der Continental Lebensversicherung AG ergeben.

Im Einzelnen werden die Versorgungsleistungen durch die in der Anmeldung zum Kollektivvertrag festgelegten Tarifmerkmale, Bausteine und Zusatzversicherungen der Rückdeckungsversicherung bestimmt.

Leistungen gemäß diesem Leistungsplan werden nur im Umfang der in der jeweiligen Rückdeckungsversicherung versicherten Leistungen erbracht. Kommt eine Rückdeckungsversicherung nur unter einschränkenden Bedingungen (z.B. Leistungsausschlüsse) zustande, so gelten diese Einschränkungen gleichermaßen für die Leistungen der CUK.

Für Zeiten, in denen kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, entfällt die Verpflichtung des Arbeitgebers, Zuwendungen zu erbringen. In diesem Fall reduzieren sich die Versorgungsleistungen auf die Leistungen, die aus den bis dahin aufgewendeten Beiträgen zur Rückdeckungsversicherung finanziert wurden.

Sofern ein Arbeitsentgelt wieder zu zahlen ist und die Continental Lebensversicherung AG die Fortführung der Rückdeckungsversicherung zum gleichen oder geänderten Beitrag ermöglicht, setzt die Verpflichtung des Arbeitgebers, Zuwendungen zu erbringen, wieder ein. Macht die Continental Lebensversicherung AG die Fortführung der Rückdeckungsversicherung von dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung der versorgungsbegünstigten Person abhängig, hat sie an dieser mitzuwirken. Die Höhe der neuen Versorgungsanwartschaft wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anhand des ursprünglichen und des geänderten Beitrags neu ermittelt.

Für alle Fragen, die die Rückdeckungsversicherung betreffen, sind die Versicherungsbedingungen der Continental Lebensversicherung AG in der zum Zeitpunkt des einzelnen Versicherungsabschlusses geltenden Fassung maßgebend.

Die CUK ist insoweit von der Leistungspflicht befreit, als keine entsprechenden Zuwendungen für die versorgungsbegünstigte Person erfolgt sind.

3. Altersleistung

Die versorgungsbegünstigte Person erhält ab dem Pensionsalter eine lebenslang monatlich zum Monatsende zu zahlende Rente. Die Höhe der Altersrente entspricht der Versicherungsleistung aus der Rückdeckungsversicherung. Der Arbeitgeber bevollmächtigt die CUK unwiderruflich, in seinem Namen einen Rentenanspruch der versorgungsbegünstigten Person zum Zeitpunkt des Rentenbeginns – wenn die Rente den bedingungsgemäßen Mindestbetrag aus der Rückdeckungsversicherung nicht erreicht – abzufinden.

Anstelle der lebenslangen Rente kann zum Pensionsalter auch eine einmalige Kapitalleistung gezahlt werden. Die Höhe der Kapitalleistung entspricht der Versicherungsleistung aus der Rückdeckungsversicherung. Möchte die versorgungsbegünstigte Person die Kapitalleistung wählen, hat sie dies rechtzeitig vor dem Rentenbeginn der CUK gegenüber zu erklären. Die Frist hierfür richtet sich nach den Versicherungsbedingungen der Rückdeckungsversicherung.

4. Vorgezogene Altersleistung

Wenn die versorgungsbegünstigte Person vor Erreichen des Pensionsalters aus den Diensten des Arbeitgebers ausgeschieden ist, wird ihr auf ihren Antrag in Textform eine vorgezogene Altersrente gewährt, wenn sie zu diesem Zeitpunkt mindestens das 62. Lebensjahr erreicht hat. Die Höhe der vorgezogenen Altersrente entspricht der vorgezogenen Versicherungsleistung aus der Rückdeckungsversicherung.

Anstelle der vorgezogenen Altersrente kann auch eine einmalige vorgezogene Kapitalleistung gezahlt werden, sofern in der Rückdeckungsversicherung eine Todesfall-Leistung vor Rentenbeginn vereinbart ist. Die Höhe der vorgezogenen Kapitalleistung entspricht der vorgezogenen Versicherungsleistung aus der Rückdeckungsversicherung. Möchte die versorgungsbegünstigte Person die vorgezogene Kapitalleistung wählen, hat sie dies rechtzeitig vor dem vorgezogenen Rentenbeginn der CUK gegenüber zu erklären. Die Frist hierfür beträgt 4 Wochen vor dem vorgezogenen Rentenbeginn.

5. Hinterbliebenenleistung (sofern zur Altersleistung vereinbart)

Eine Hinterbliebenenleistung kann als Rente oder Kapital gewährt werden. Die Art und die Höhe der Hinterbliebenenleistung ergeben sich aus der jeweiligen Rückdeckungsversicherung.

Begünstigt für die Hinterbliebenenleistung sind:

- a) Der Ehegatte, mit dem die versorgungsbegünstigte Person zum Zeitpunkt ihres Todes verheiratet war oder der Partner, mit dem die versorgungsbegünstigte Person zum Zeitpunkt ihres Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) lebte;
- b) der der CUK benannte Lebensgefährte der versorgungsbegünstigten Person, mit dem zum Zeitpunkt des Todes der versorgungsbegünstigten Person eine gemeinsame Haushaltsführung bestand. Die Benennung hat durch schriftliche, von der versorgungsbegünstigten Person zu unterzeichnende Erklärung und unter Angabe des vollen Namens, des Geburtsdatums und der Anschrift des Lebensgefährten zu erfolgen. Soll ein anderer als der anfänglich benannte Lebensgefährte die Hinterbliebenenleistung erhalten, ist dies der CUK unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mit Zugang der schriftlichen Mitteilung bei der CUK wird der neue Lebensgefährte der versorgungsbegünstigten Person in die Versorgung eingeschlossen.
- c) die im Sinne des § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) zu berücksichtigenden Kinder der versorgungsbegünstigten Person im steuerlichen Sinne.

Ein im Rang vorhergehender Hinterbliebener schließt die nachfolgenden Hinterbliebenen aus.

Bei Einschluss der Lebenspartnerrente:

Sofern in der Rückdeckungsversicherung eine Lebenspartnerrente vereinbart ist, hat der mitversicherte Lebenspartner der versorgungsbegünstigten Person einen Anspruch auf Lebenspartnerrente gemäß den bei Abschluss der Rückdeckungsversicherung gültigen Versicherungsbedingungen der Continentale Lebensversicherung AG für die Lebenspartnerrente. Mitversicherte Person kann nur eine der vorstehend in Buchstaben a) und b) genannten Personen – Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte – sein.

Ein neuer Ehegatte/Lebenspartner/Lebensgefährte wird erst dann von dieser Versorgung erfasst, wenn er in die Versorgungsbescheinigung aufgenommen worden ist. Die Aufnahme erfolgt nach Bekanntgabe des neuen Ehegatten/Lebenspartners/Lebensgefährten durch die versorgungsbegünstigte Person gegenüber der CUK unter der Voraussetzung, dass die Continentale Lebensversicherung AG den neuen Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten als mitversicherte Person in die Rückdeckungsversicherung bei der Continentale Lebensversicherung AG aufnimmt. Hierfür wird die CUK der Continentale Lebensversicherung AG den neuen Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten unverzüglich mitteilen und seine Aufnahme als mitversicherte Person in den Versicherungsvertrag beantragen. Macht die Continentale Lebensversicherung AG die Aufnahme des neuen Ehegatten/Lebenspartners/Lebensgefährten als mitversicherte Person von dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung der versorgungsbegünstigten Person abhängig, hat sie an dieser mitzuwirken.

Sterbegeld

Ist ein Hinterbliebener gemäß Buchstaben a) bis c) nicht vorhanden, wird die Hinterbliebenenleistung – höchstens jedoch in Höhe der zulässigen Höchstbeträge des § 3 Nr. 3 KStDV i.V.m. § 2 Abs. 1 KStDV – als Sterbegeld an die Erben der versorgungsbegünstigten Person gezahlt.

Eine Hinterbliebenenleistung wird von der CUK nicht erbracht, wenn und soweit die Continentale Lebensversicherung AG rechtmäßig die Leistung verweigert (z.B. bei Selbsttötung oder bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht durch die versicherte Person). In diesem Fall beschränkt sich die Todesfall-Leistung auf den Betrag, der bei Eintritt des Versorgungsfalles aus der Rückdeckungsversicherung bedingungsgemäß zur Verfügung steht.

6. Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsleistung (sofern zur Altersleistung vereinbart)

Sofern in der Rückdeckungsversicherung eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen ist, bleibt bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit die volle Anwartschaft auf die Altersleistung und – sofern vereinbart – auf die Hinterbliebenenleistung beitragsfrei erhalten (Beitragsbefreiung). Darüber hinaus wird eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente gezahlt, sofern die Zusatzversicherung eine solche vorsieht. Der Umfang, die Höhe und die Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsleistung ergeben sich aus der jeweiligen Rückdeckungsversicherung und werden in der Versorgungsbescheinigung dokumentiert.

Bedingungen für Nachweis und Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit

Die Bedingungen für den Nachweis und die Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit entsprechen den Bedingungen der Rückdeckungsversicherung bei der Continentale Lebensversicherung AG in der zum Zeitpunkt des Abschlusses der einzelnen Versicherung geltenden Fassung. Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsleistungen werden nicht erbracht, wenn die Continentale Lebensversicherung AG rechtmäßig die Leistung verweigert (z.B. wenn die Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit von der versicherten Person vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde).

Die versorgungsbegünstigte Person hat eine Minderung der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit, sowie eine Wiederaufnahme bzw. Änderung ihrer Erwerbstätigkeit der CUK unverzüglich mitzuteilen.

7. Höchstgrenzen für Versorgungsleistungen

Sämtliche von der CUK zu erbringenden Versorgungsleistungen sind durch die jeweils geltenden Höchstbeträge der §§ 2, 3 KStDV begrenzt.

§ 3 Anpassung der Versorgungsleistungen

Die zugesagten Versorgungsleistungen erhöhen sich in der Anwartschaftszeit, wenn die Überschussbeteiligung aus der Rückdeckungsversicherung zu einer Erhöhung der Versicherungsleistung führt.

Entsprechendes gilt für die nach Rentenbeginn gegebenenfalls anfallenden Überschussanteile der Rückdeckungsversicherung.

Rentenleistungen für versorgungsbegünstigte Personen, die dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG) unterliegen, werden nach Rentenbeginn um mindestens 1 % jährlich erhöht (verpflichtende Rentenanpassung). Im Einzelnen gilt folgendes:

a) Sofern in der Rückdeckungsversicherung eine garantierte Rentensteigerung nach Rentenbeginn bzw. Leistungsdynamik nicht vereinbart ist:

Soweit die Rentenerhöhung aus Überschüssen höher ausfällt als die verpflichtende Rentenanpassung, werden die höheren Leistungen auf die in den Folgejahren erforderlichen Anpassungen von jeweils 1 % jährlich angerechnet. Sofern durch die Überschussbeteiligung die erforderliche Mindestanpassung nicht bzw. nicht vollständig finanziert ist, besteht hinsichtlich der Differenz ein direkter Anspruch des Rentenempfängers gegenüber dem Arbeitgeber.

b) Sofern in der Rückdeckungsversicherung eine garantierte Rentensteigerung nach Rentenbeginn bzw. Leistungsdynamik vereinbart ist, werden die Renten nach Rentenbeginn um mindestens 1 % jährlich erhöht.

Beim Übergang einer Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente auf eine Altersrente wird die von der CUK zu zahlende Altersrente auf die aus der Rückdeckungsversicherung zur Verfügung stehende Rente angepasst.

Auch Hinterbliebenenrenten werden um 1 % jährlich erhöht. Soweit die Rentenerhöhung aus Überschüssen diesen Wert übersteigt, werden die darüber liegenden Leistungen gegebenenfalls auf die in den Folgejahren erforderlichen Anpassungen von jeweils 1 % jährlich angerechnet. Sofern durch die Überschussbeteiligung die erforderliche Mindestanpassung der Hinterbliebenenleistung nicht bzw. nicht vollständig finanziert ist, besteht hinsichtlich der Differenz ein direkter Anspruch des Rentenempfängers gegenüber dem Arbeitgeber.

Die Erhöhungen erfolgen jeweils zu den Terminen, zu denen die Rente aus der Rückdeckungsversicherung erhöht wird.

§ 4 Unverfallbare Anwartschaft bei vorzeitigem Ausscheiden

1. Arbeitgeberfinanzierte Versorgung

Scheidet eine versorgungsbegünstigte Person vor Eintritt des Versorgungsfalles aus den Diensten ihres Arbeitgebers aus, behält sie ihre Anwartschaft auf Versorgungsleistungen, sofern und soweit diese unverfallbar ist.

Für den Eintritt der Unverfallbarkeit gelten grundsätzlich die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen (§ 1b Abs. 1 BetrAVG), und zwar auch dann, wenn die versorgungsbegünstigte Person nicht unter das BetrAVG fällt (z.B. beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer).

Abweichend von diesem Grundsatz kann in der Anmeldung zur CUK eine vertragliche Unverfallbarkeitsfrist festgelegt werden. Wird eine solche Festlegung getroffen, gilt, dass die Anwartschaft auf die Versorgungsleistungen sofort unverfallbar ist.

Werden Mitarbeiter, die das Mindestalter des § 4d EStG noch nicht erreicht haben, in die Versorgung über die CUK aufgenommen und wird diesen eine Anwartschaft auf Altersleistung zugesagt, so gilt für diese stets eine sofortige unverfallbare Anwartschaft entsprechend den Anforderungen des EStG.

2. Entgeltumwandlung

Scheidet eine versorgungsbegünstigte Person vor Eintritt des Versorgungsfalles aus den Diensten ihres Arbeitgebers aus, wird eine Anwartschaft auf anteilige Versorgungsleistungen aufrechterhalten.

3. Die Versorgungsanwartschaften bleiben zu dem Teil aufrechterhalten, wie sie sich durch die Beitragsfreistellung der Rückdeckungsversicherung nach den Versicherungsbedingungen der Continentale Lebensversicherung AG zum Zeitpunkt des vorzeitigen Ausscheidens ergeben. Kleinstrenten können jedoch abgefunden werden, sofern der Abfindung die Vorschriften des Betriebsrentengesetzes nicht entgegenstehen.

Falls die versorgungsbegünstigte Person unter Aufrechterhaltung einer unverfallbaren Anwartschaft vorzeitig ausscheidet, erhält sie eine schriftliche Auskunft, in welcher Höhe eine unverfallbare Anwartschaft für sie besteht.

§ 5 Leistungsphase

1. Antrag auf Leistung, Adressat der Leistung und Nachweise

Leistungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur an versorgungsbegünstigte Personen, Hinterbliebene im Sinne dieses Leistungsplans und Erben von versorgungsbegünstigten Personen gewährt.

Als Nachweise sind erforderlich:

- bei Altersrenten bzw. Kapitaleistungen die Versorgungsbescheinigung inkl. aller Nachträge im Original und von jeder versorgungsbegünstigten Person ein amtliches Zeugnis darüber, dass sie lebt – im Original oder in beglaubigter Fotokopie,
- bei Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsleistungen alle Nachweise, die die Continentale Lebensversicherung AG zur Leistungsprüfung benötigt,
- bei Hinterbliebenenleistungen bzw. Sterbegeld eine Sterbeurkunde, ggf. Erbschein und ggf. der Bescheid über den Kindergeldanspruch oder andere geeignete Nachweise, die die Anforderungen der Kindeseigenschaft nach dem Leistungsplan belegen.

2. Antragsberechtigung

Anträge auf Gewährung von Versorgungsleistungen können stellen:

- Versorgungsbegünstigte Personen,
- Hinterbliebene von versorgungsbegünstigten Personen sowie
- Trägerunternehmen.

Ein Antrag auf Gewährung von Sterbegeld kann von den Erben der versorgungsbegünstigten Person gestellt werden.

3. Auszahlung

Die versorgungsbegünstigte Person hat der CUK, sofern diese die Auszahlung der Leistungen übernommen hat, zum Rentenbeginn ihre Steueridentifikationsnummer und Lohnsteuermerkmale mitzuteilen. Ist die versorgungsbegünstigte Person gesetzlich krankenversichert, hat sie ferner die zuständige Krankenkasse inkl. Elternnachweis (z.B. Geburtsurkunde eines Kindes in Kopie) und Sozialversicherungsnummer mitzuteilen.

Der CUK sind darüber hinaus alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für die erfolgreiche Auszahlung benötigt und anfordert.

4. Nachweise während der Rentenphase

Die CUK kann während der Rentenphase ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versorgungsbegünstigte Person lebt.

§ 6 Steuern, Sozialabgaben, Verwaltungskostenumlage

Die CUK ist, sofern sie die Auszahlung der Leistungen durchführt, berechtigt, von allen Versorgungsleistungen diejenigen Beträge (z.B. Steuern, Sozialabgaben) einzubehalten, die nach gesetzlichen Bestimmungen einzubehalten und abzuführen sind. Zudem ist die CUK berechtigt, von den Versorgungsleistungen ggf. den im Durchführungsvertrag vereinbarten Verwaltungskostenbeitrag einzubehalten.

§ 7 Verfügungsverbot

Die Anwartschaften auf Leistungen aus der CUK dürfen von den versorgungsbegünstigten Personen weder abgetreten, verpfändet noch beliehen werden. Dennoch getroffene Verfügungen bleiben der CUK gegenüber unwirksam.

§ 8 Rückdeckungsversicherungen

1. Zur Finanzierung und Absicherung der Versorgungsleistungen schließt die CUK auf das Leben der einzelnen versorgungsbegünstigten Personen Rückdeckungsversicherungen bei der Continentale Lebensversicherung AG ab. Leistungen aus diesen Rückdeckungsversicherungen stehen der CUK zu.

Der Mitarbeiter hat dem Versicherungsabschluss zuzustimmen und an dem Zustandekommen des Vertrages mitzuwirken, andernfalls entsteht keine Anwartschaft auf Versorgungsleistung. In den Kreis der versorgungsbegünstigten Personen kann nur aufgenommen werden, wer sich eventuellen von der Continentale Lebensversicherung AG geforderten Gesundheitsprüfungen unterzieht.

Kommt eine Rückdeckungsversicherung nicht zustande, so wird der entsprechende Mitarbeiter auch nicht in den Kreis der versorgungsbegünstigten Personen der CUK aufgenommen.

2. Die Ansprüche der CUK aus der Rückdeckungsversicherung werden an die versorgungsbegünstigte Person auf deren schriftlichen Antrag verpfändet, wenn und soweit die Anwartschaft auf Versorgungsleistungen unverfallbar ist. Die Beantragung kann insbesondere durch Einreichung einer von der CUK erstellten (Muster-)Verpfändungsvereinbarung erfolgen.

§ 9 Freiwilligkeit der Leistungen

Bei der CUK handelt es sich um eine Versorgungseinrichtung, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt. Auch durch wiederholte und regelmäßig laufende Leistungen erwächst kein Anspruch gegen die CUK.

§ 10 Pflichten von Versorgungsbegünstigten

Jede versorgungsbegünstigte Person ist verpflichtet, der CUK jede Änderung ihrer persönlichen Verhältnisse, die für die Gewährung von Versorgungsleistungen von Belang sein kann, ohne besondere Aufforderung unverzüglich mitzuteilen und ggf. nachzuweisen. Zu Unrecht erhaltene Versorgungsleistungen sind an die CUK zurückzuzahlen. Dies gilt entsprechend für Empfänger von Hinterbliebenenleistungen.

Darüber hinaus sind alle Unterlagen vorzulegen, die die CUK zur ordnungsgemäßen Abwicklung ihrer Obliegenheit benötigt.

§ 11 Datenschutzklausel

Der Arbeitgeber und die CUK sind verpflichtet, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Vorschriften der Datenschutzgesetze einzuhalten. Sie sind jedoch berechtigt, im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung dieses Leistungsplanes personenbezogene Daten der versorgungsbegünstigten Personen und sonstigen Leistungsempfängern zu verarbeiten und, soweit notwendig, an Dritte zu übermitteln. Über die Empfänger der Daten geben der Arbeitgeber und die CUK den versorgungsbegünstigten Personen auf Anfrage Auskunft.

§ 12 Inkrafttreten

Dieser Leistungsplan tritt in Kraft an dem in der Anmeldung zur CUK angegebenen Datum.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Leistungsplans – gleich aus welchem Grunde – ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit dieses Leistungsplans im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame oder nichtige Regelung bald möglichst durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Regelung möglichst nahekommt.

Datum Arbeitgeber

Datum Continentale Unterstützungskasse GmbH